jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/7/14 1Ob510/92

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1992

Norm

ABGB §1098 Ib
ABGB §1098 Ic

Rechtssatz

Ermöglicht der Unterbestandgeber durch sein Verhalten dem Hauptbestandgeber die Auflösung des Bestandvertrages, insbesondere dadurch, daß er vom Unterbestandnehmer einen gesetzwidrigen Bestandzins in einer Höhe fordert, die den Bestandgeber zur Aufkündigung des Hauptbestandvertrages berechtigt, dann wird er, wenn er nicht selbst berechtigt gewesen wäre, den Unterbestandsvertrag zu lösen, gegenüber dem Unterbestandnehmer, dem auf diese Weise der Gebrauch der Bestandsache entzogen wird, schadenersatzpflichtig.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 510/92
  Entscheidungstext OGH 14.07.1992 1 Ob 510/92

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020611

Dokumentnummer

JJR_19920714_OGH0002_0010OB00510_9200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at